



**Regulierungskammer
Niedersachsen**
Landesregulierungsbehörde

Az.: 65-29412/1/1/U000-0003

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

der Sappi Alfeld GmbH, Mühlenmasch 1, 31061 Alfeld,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Letzverbraucher,

und der Oberlandwerk Leinetal GmbH, Am Eikwerk 1, 31028 Gronau,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Netzbetreiber,

- gemeinsam im Folgenden als „Betroffene“ bezeichnet -

hat die Regulierungskammer Niedersachsen, Postfach 4107, 30041 Hannover als Landesregulierungsbehörde aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission über die staatliche Beihilfe SA.34045 (2013/C) (ex 2012/NN) vom 28.05.2018 unter dem Aktenzeichen C(2018) 3166

durch
die Vorsitzende Sabine Henke-Jelit,
den Beisitzer Torsten Berg und
den Beisitzer Jens Busse
am 19.09.2018

beschlossen:

1. Die am 24.08.2012 unter dem Aktenzeichen BK4-11-540 genehmigte Befreiung des Letztverbrauchs von den Netzentgelten (im Folgenden: Ausgangsbescheid) wird mit Wirkung ab dem 24.08.2012 in dem Umfang zurückgenommen, in dem der Letztverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 ohne die vollständige Befreiung individuelle Netzentgelte hätte zahlen müssen.

- Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgelheimnisse -

2. Der der Rücknahme unterliegende Betrag im Sinne der Ziffer 1 wird auf insgesamt **██████████ Euro zzgl. Zinsen**, und zwar für das Jahr 2012 auf insgesamt **██████████ Euro zzgl. Zinsen**, und für das Jahr 2013 auf insgesamt **██████████ Euro zzgl. Zinsen**, gemäß Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 sowie Nr. 271/2008 (Änderungsverordnung) der Kommission festgesetzt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Befreiung erlangte, bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung an den Netzbetreiber.
3. Die Landesregulierungsbehörde Niedersachsen wird diese Entscheidung ganz oder teilweise aufheben oder in sonstiger Weise abändern, sollte die zugrundeliegende Entscheidung der EU-Kommission vom 28.05.2018, Az. SA.34045 (2013/C), vollständig oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt oder in sonstiger Weise aufgehoben werden und die entsprechende Entscheidung auf den vorliegenden Fall übertragbar sein. In einem solchen Fall wird sich die Landesregulierungsbehörde Niedersachsen gegenüber der Sappi Alfeld GmbH nicht auf eine gegebenenfalls inzwischen eingetretene Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung berufen.
4. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unberührt.
5. Dieser Beschluss ergeht kostenfrei.

G r ü n d e :

1.

Die mit Schreiben vom 23.11.2011 begehrte Genehmigung einer Befreiung von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) in der Fassung vom 04.08.2011 wurde zu Gunsten der Abnahmestelle „Sappi Alfeld (Leine)“, Zählpunkt DE.00243.31061.10800000000074222 ab dem 01.01.2011 beantragt.

Mit Beschluss vom 24.08.2012 hat die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde Niedersachsen die beantragte Befreiung von den Netzentgelten unter dem Aktenzeichen BK4-11-540 ab dem Jahr 2011 genehmigt. Die Genehmigung erfolgte auf Basis der nach § 19 Abs. 2 StromNEV in der Fassung vom 04.08.2011 geltenden Rechtslage.

Am 28.05.2018 hat die Europäische Kommission im Rahmen ihres Verfahrens nach Art. 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) entschieden, dass die in Deutschland auf Grundlage des § 19 Abs. 2 StromNEV in der Fassung vom 04.08.2011 in den Jahren 2012 und 2013 gewährten vollständigen Befreiungen von den Netzentgelten zumindest zum Teil als unionsrechtswidrige staatliche Beihilfen anzusehen und rückabzuwickeln seien. Sie fordert die Bundesrepublik Deutschland in ihrer Entscheidung dazu auf, die unionsrechtswidrigen Anteile der gewährten Beihilfen von den Empfängern unverzüglich und vollständig zurückzufordern.

Nach Auffassung der Europäischen Kommission entsprechen die zu Unrecht gewährten staatlichen Beihilfen grundsätzlich dem Wert der von den befreiten Bandlastverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 verursachten Netzkosten. Sofern die Voraussetzungen für ein individuelles Netzentgelt in den Jahren 2012 und 2013 erfüllt wurden, beläuft sich der Wert der gewährten staatlichen Beihilfen - nach Angaben der Europäischen Kommission - auf den Betrag, den die Bandlastverbraucher im Zeitraum 2012 bis 2013 hätten entrichten müssen, wenn sie seitherzeit ein individuelles Netzentgelt in der vor dem 04.08.2011 geltenden Fas-

sung des § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV beartragt hätten, mindestens jedoch auf 20 % der in den betreffenden Jahren veröffentlichten Netzentgelte.

Mit Schreiben vom 26.06.2018 hat die Landesregulierungsbehörde Niedersachsen gegenüber den Betroffenen das Verfahren zur Rückforderung der unionsrechtswidrigen staatlichen Beihilfe eingeleitet. Diesbezüglich wurden die Betroffenen aufgefordert, den genauen Wert der von dem betroffenen Bandlastverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 verursachten Netzkosten nach Maßgabe der Kommissionsentscheidung zu ermitteln. Die Betroffenen ermittelten diesen Wert nach Maßgabe des physikalischen Pfads und teilten der Landesregulierungsbehörde Niedersachsen diesen Wert mit Schreiben vom 17.07.2018 mit.

In diesem Verfahren wurden die Betroffenen mit Schreiben vom 03.08.2018 über die geplante Teilaufhebung des Ausgangsbescheids angehört und es wurde ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 24.08.2018 gewährt.

Der Inhalt der abgegebenen Stellungnahme lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Es wurde vorgebracht, dass es für die Ermittlung der Verzinsung notwendig sei, auf die jeweiligen Teilbeträge der Jahre 2012 und 2013 abzustellen, da mehr als eine Jahresendabrechnung betroffen sei. Daher sollten die zugrunde gelegten Teilbeträge zzgl. Zinsen ausgewiesen werden. Diesem Vortrag ist die Landesregulierungsbehörde in Tenor und Begründung nachgekommen.

Ferner sollten die Regelungen zur Abwicklung der Rückzahlung konkretisiert werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

1. Formelle Rechtmäßigkeit der Aufhebung

a. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur hatte im Wege der Organleihe die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde Niedersachsen bis einschließlich 31.12.2013 übernommen und daher den Ausgangsbescheid erlassen. Nach Beendigung der Organleihe ist die Landesregulierungsbehörde Niedersachsen für die Aufhebung zuständig.

b. Anhörung der Betroffenen

Den Betroffenen wurde gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 67 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2. Materielle Rechtmäßigkeit der Aufhebung

Die Voraussetzungen für eine Rücknahme gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG liegen vor. Danach kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Auch die zusätzlichen Voraussetzungen des § 48 Abs. 2-4 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG für die Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsakts liegen vor.

a. Rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt

- Diese Entscheidung erhält Betriebe- und Geschäftsgeheimnisse -

Bei der Genehmigung der Befreiung von den Netzentgelten handelt es sich um einen den Letztverbraucher begünstigenden, jedoch unionsrechtswidrigen Verwaltungsakt.

Da durch die Genehmigung der Befreiung von den Netzentgelten der Letztverbraucher von seiner Pflicht befreit wird, Netzentgelte an seinen Anschlussnetzbetreiber zu bezahlen, handelt es sich vorliegend um einen Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt und somit um einen begünstigenden Verwaltungsakt.

Bereits der Bundesgerichtshof hat mit seiner Entscheidung vom 06.10.2015 unter dem Aktenzeichen EnVR 32/13 die Befreiungsregelung des § 19 Abs. 2 StromNEV in der Fassung vom 04.08.2018 Inter partes für nichtig erklärt.

Nunmehr hat auch die Europäische Kommission die Genehmigungen der Befreiung von Netzentgelten bezüglich der Jahre 2012 und 2013 für unionsrechtswidrig erklärt und eine unverzügliche und vollständige Rückabwicklung im Wege des indirekten Vollzuges des Unionsrechts durch die nationalen Behörden angeordnet.

Die Genehmigung der Vollbefreiung in den Jahren 2012 und 2013 stellt nach den Ausführungen der Europäischen Kommission eine staatliche Beihilfe i.S.d. Art. 107 Abs. 1 AEUV dar. Die Genehmigung der Befreiung von den Netzentgelten sei als selektiver Vorteil der begünstigten Marktteilnehmer anzusehen.¹ Diese vollständige Befreiung von den Netzentgelten lasse sich insoweit nicht durch den inneren Aufbau des Netzentgeltsystems in Deutschland rechtfertigen, als sie über eine Verringerung der veröffentlichten Netzentgelte hinausgehe, die den Beitrag der Bandlastverbraucher zu einer Senkung oder zu einer Verminderung der Erhöhung der Netzkosten widerspiegeln.² Die Europäische Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die vollständige Befreiung der Bandlastverbraucher insofern einen nicht zu rechtfertigenden selektiven Vorteil darstelle, als die Bandlastverbraucher von den ihrerseits verursachten Netzkosten oder, wenn diese Kosten weniger als den Mindestbeitrag von 20 % der veröffentlichten Netzentgelte ausmachten, von diesen befreit wurden. Durch die Umsetzung der Befreiung durch behördliche Genehmigung sei sie auch dem Staat zuzurechnen und aufgrund der Refinanzierung der aus der Vollbefreiung resultierenden Mindererlöse in den Jahren 2012 und 2013 über die § 19 Umlage auch aus staatlichen Mitteln gewährt.³ Im Hinblick auf die Wälzung der aus vollständigen Netzentgeltbefreiungen resultierenden Mindererlöse sei die § 19 Umlage als eine von den Letztverbrauchern erhobene und vom Staat auferlegte parafiskalische Abgabe anzusehen, die nicht Teil des allgemeinen Netzentgeltsystems sei.⁴ Die vollständige Befreiung sei ferner dazu geeignet gewesen, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, sowie die Wettbewerbsposition der befreiten Unternehmen im Vergleich zu ihren Wettbewerbern in anderen Mitgliedstaaten zu verbessern. Die vollständige Befreiung in den Jahren 2012 und 2013 für Bandlastverbraucher mit einem jährlichen Stromverbrauch von über 10 GWh und mindestens 7000 Benutzungsstunden stelle somit insofern eine Beihilfe dar, als die Bandlastverbraucher dadurch von den durch ihren Stromverbrauch verursachten Netzkosten und dem Mindestbeitrag von 20 % der veröffentlichten Netzentgelte befreit worden seien.

Da die Maßnahme vor ihrer Durchführung nicht bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung angemeldet worden sei, verstoße die Beihilfe gegen Art. 108 Abs. 3 AEUV und stelle somit eine rechtswidrige staatliche Beihilfe dar, die auch darüber hinaus im Hinblick auf die Jahre 2012 und 2013 als nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar anzusehen sei.⁵ Insbe-

¹ Europäische Kommission, Entscheidung vom 28.5.2018, SG-Greffe(2018) D/9385, Rn. 84 ff.

² Europäische Kommission, Entscheidung vom 28.5.2018, SG-Greffe(2018) D/9385, Rn. 120.

³ Europäische Kommission, Entscheidung vom 28.5.2018, SG-Greffe(2018) D/9385, Rn. 122 ff.

⁴ Europäische Kommission, Entscheidung vom 28.5.2018, SG-Greffe(2018) D/9385, Rn. 140 ff.

⁵ Europäische Kommission, Entscheidung vom 28.5.2018, SG-Greffe(2018) D/9385, Rn. 163 ff.

sondere eine Rechtfertigung nach Art. 107 Abs. 3 AEUV komme nach Feststellung der Europäischen Kommission nicht in Betracht. Eine sonstige Rechtfertigung insbesondere im Hinblick auf die Förderung der Versorgungssicherheit und erneuerbaren Stroms lehnt die Europäische Kommission ab.

Aus der unmittelbaren Geltung des europäischen Primärrechts in den Mitgliedstaaten folgt, dass eine nationale Beihilfe, die sich mit dem Binnenmarkt nicht vereinbaren lässt, nicht nur nach Unionsrecht, sondern auch nach nationalem Recht rechtswidrig ist. Mit der Entscheidung der Europäischen Kommission steht die Rechtswidrigkeit der staatlichen Beihilfe mit bindender Wirkung für die nationalen Behörden fest.

Soweit Bedenken gegen die Einordnung als unionsrechtswidrige Beihilfe bestehen, sind diese daher durch die Regulierungsbehörde nicht zu überprüfen, sondern können ggf. im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof gegen die Beihilfeentscheidung vorgebracht werden. Insoweit wird auf den Änderungsvorbehalt in Nr. 3 des Tenors dieses Beschlusses, sowie auf Ziffer III. der Begründung dieses Beschlusses hingewiesen.

b. Kein Vertrauensschutz

Gemäß § 48 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG darf ein begünstigender, rechtswidriger Verwaltungssakt, welcher Voraussetzung für eine einmalige oder laufende Geldleistung ist, nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungssaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Vor dem Hintergrund der Kommissionenscheidung ist jedoch zu beachten, dass die Anwendung des § 48 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG nicht so erfolgen darf, dass die unionsrechtlich vorgeschriebene Rückforderung praktisch unmöglich gemacht wird.⁶ Insoweit tritt im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung der verschiedenen widerstreitenden Interessen an die Stelle des öffentlichen Interesses das Interesse der Europäischen Union an der Rücknahme zur Sicherstellung eines effektiven, gleichmäßigen Vollzugs des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten (Effektivitätsprinzip). Im Rahmen der Abwägung ist das Gemeinschaftsinteresse an der Aufhebung in Form einer unionsrechtskonformen Auslegung besonders zu gewichten, so dass ein etwaiges Vertrauensschutzinteresse des Beihilfeempfängers angesichts des besonderen Gewichts des Rücknahmemeinteresses grundsätzlich schon dann zurücktritt, wenn die staatliche Beihilfe unter Missachtung der Art. 107, 108 AEUV gewährt wurde.⁷ Dies ist vorliegend der Fall, so dass sich die Betroffenen nicht auf ein schutzwürdiges Vertrauen im Sinne des § 48 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG berufen können.

c. Ermessensausübung

Wurde, wie im vorliegenden Fall, eine staatliche Beihilfe von der Europäischen Kommission als mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt, so beschränkt sich die Rolle der nationalen Behörden auf die Durchführung der Entscheidung der Europäischen Kommission.⁸ Die nationale Behörde besitzt insoweit kein Ermessen. Die Landesregulierungsbehörde ist vorliegend als zuständige nationale Behörde unionsrechtlich verpflichtet, den Genehmigungsbescheid für die mit Entscheidung der Europäischen Kommission unionsrechtswidrig erklärte

⁶ EuGH, EuGHE 1990, I-959, Rn. 61 "Belgien/Kommission"; EuGH, NwWZ 1990, 1161 "Deutsche Milchkontur u.a."; EuGH, EuGHE 1998, 4767 m.w.N. „Rapsbeihilfe“, vgl. auch BVerwGE 106, 328.

⁷ BVerwGE 106, 328.

⁸ EuGH, NwWZ 1998, 45 = NJW 1998, 47.

staatliche Beihilfe, zurückzunehmen.⁹ Mit der Rückforderung ist dabei gemäß Art. 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates unverzüglich zu beginnen.

d. Umfang der Rücknahme

Hinsichtlich des Umfangs der vorzunehmenden Aufhebung ordnet die Europäische Kommission in ihrer Entscheidung an, dass die Beihilfe zurückgefordert werden soll und der Rückforderungsbetrag Zinsen umfassen soll, die von dem Zeitpunkt, ab dem die Beihilfe den Empfängern zur Verfügung stand, bis zu deren tatsächlicher Rückzahlung berechnet werden. Die Rückforderung solle sich nur auf die vollständige Befreiung von den Netzentgelten in der Zeit von 01.01.2012 bis zum 31.12.2013 erstrecken und anhand der individuellen Netzentgelte, die ohne die Befreiung zu entrichten gewesen wären, bemessen werden, da nur dieser Teil eine staatliche Beihilfe darstellt. Die Rückforderungsbeträge sollten danach für jedes der betreffenden Jahre die individuellen Netzentgelte sein, die die Empfänger ohne die vollständige Befreiung hätten zahlen müssen.¹⁰ Die individuellen Netzentgelte sollten anhand der Methode des physikalischen Pfades berechnet werden¹¹, die die Bundesnetzagentur in ihrem „Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV“ vom 28.10.2010 dargelegt hat. Hierbei ist eine Berücksichtigung aktueller Entwicklungen in der Verwaltungspraxis nach dem mit der Europäischen Kommission abgestimmten Rückforderungsplan zulässig. Die Rückforderungsbeträge sollten jedoch für jedes der betreffenden Jahre mindestens 20 % des Betrages entsprechen, den der Empfänger entrichtet hätte, wenn er die veröffentlichten Netzentgelte hätte zahlen müssen.¹²

Es ergibt sich insbesondere aus den bereits oben zitierten Rz. 19 und 114 der Beihilfentscheidung, dass die Europäische Kommission die Berechnungsmethode des sog. „physikalischen Pfades“ als eine „zuverlässige Näherung an die von den Bandlastverbraucher im Zeitraum 2011 – 2013 verursachten (Netz)kosten“ ansieht. Soweit die Unternehmen von individuellen Netzentgelten befreit wurden, die auf dieser Grundlage (entsprechend der Rechtslage vor Inkrafttreten der Regelung in § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV 2011) hätten berechnet werden müssen, liegt nach Auffassung der Kommission eine Beihilfe vor. Denn erst dadurch, dass die Netzentgeltbefreiung sich vom Konzept der individuellen Netzentgelte, die aufgrund der bestimmten Nutzern zuordenbaren individuellen Netzkosten berechnet werden, gelöst hat, liegt nach Auffassung der Kommission eine Abweichung vom allgemeinen Bezugssystem vor, die den Charakter als unionsrechtswidrige Beihilfe begründet.¹³ Von dieser bindenden Vorgabe der Kommission kann die Regulierungskammer nicht abweichen. Offenbleiben kann daher, ob eine von dieser Berechnungsmethode abweichende, gänzlich pauschale Regelung wie die in § 32 Abs. 7 Satz 1, 19 Abs. 2 Sätze 2 und 3 StromNEV 2013 einstweilen vorgesehene, überhaupt den Anforderungen der Kommission zur Ermittlung der vom Letztverbraucher verursachten Netzkosten genügen würde.

Insofern ist die Landesregulierungsbehörde gehalten, den Ausgangsbescheid unter Anwendung der dargelegten Berechnungsmethodik teilweise aufzuheben.

⁹ EUGH, DVBl. 1994, 1122; EUGH, NJW 1999, 47.

¹⁰ Siehe zu alledem Europäische Kommission, Entscheidung vom 28.5.2018, SG-Greffe (2018) D/9385, Rn. 224 ff.

¹¹ Europäische Kommission, Entscheidung vom 28.5.2018, SG-Greffe(2018) D/9385, Rn. 19 und 114.

¹² Europäische Kommission, Entscheidung vom 28.5.2018, SG-Greffe(2018) D/9385, Rn. 228.

¹³ Europäische Kommission, Entscheidung vom 28.5.2018, SG-Greffe(2018) D/9385, Rn. 115.

Diesbezüglich hat die Landesregulierungsbehörde die seitens der Betroffenen vorgenommene Nachberechnung des individuellen Netzentgelts geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Ausgangsbescheid für die Jahre 2012 und 2013 i.H.v. insgesamt [REDACTED] Euro zurückzunehmen ist (bestehend aus einem Betrag von [REDACTED] Euro für das Jahr 2012 und einem Betrag von [REDACTED] Euro für das Jahr 2013). Dieser Betrag stellt nach Maßgabe der Berechnungsvorgaben der Europäischen Kommission den Wert der von dem befreiten Bandlastverbraucher in den Jahren 2012 und 2013 verursachten Netzkosten und damit den Betrag der zu Unrecht gewährten staatlichen Beihilfen dar.

Die nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates erlassenen und zum Zeitpunkt der Bewilligung der Beihilfen in den Jahren 2012 und 2013 geltenden Verordnungen sind die in Rz. 229 der Beihilfentscheidung genannten Verordnungen, mithin die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission sowie die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission. Es handelt sich insoweit um die zeitlich aufeinander folgenden sog. „De-Minimis-Verordnungen“. In Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bzw. inhaltsgleich in Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 ist angeordnet, dass eine sog. „De-Minimis-Behilfe“ nur dann vorliegt, wenn die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-Minimis-Behilfen einen Betrag von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren nicht übersteigt. Darüber hinaus gelten weitere Voraussetzungen, die hier jedoch offenbleiben können.

Denn es ist offensichtlich, dass der Gesamtbetrag der dem Letztverbraucher in 2012 und 2013 gewährten Beihilfe über dem Betrag von 200.000 Euro liegt. Sie stellt damit ohne Zweifel keine „De-Minimis-Behilfe“ dar.

Für die Berechnung der Zinsen ist nach den Vorgaben der Beihilfentscheidung der EU-Kommission auf den Zeitraum vom Zeitpunkt, ab dem die Beihilfe dem Empfänger zu Verfügung stand, bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung, abzustellen. Die zugrunde zulegende Zinsberechnungsmethode ergibt sich aus den Verordnungen der Kommission Nr. 794/2004 sowie Nr. 271/2008 (Änderungsverordnung). Demnach beruht der Rückforderungszinssatz auf einem Referenzzinssatz bzw. Basiszinssatz zzgl. 100 Basispunkte. Die Rückforderungszinsen werden nach der Zinssatzformel berechnet und zwar ab Bereitstellung der Beihilfe bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung. Für die Berechnung ist insoweit das auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter dem Link www.bundesnetzagentur.de > Beschlusskammern > Beschlusskammer 4 > Aktuelles > Beihilfeverfahren der Europäischen Kommission zu § 19 StromeV – Rückforderung veröffentlichte Berechnungstool zu verwenden.

Dieses Berechnungstool wurde durch die Europäische Kommission zur Verfügung gestellt. Es bestehen keine Hinweise, dass dieses Berechnungstool die eigenen Vorgaben der Europäischen Kommission insbesondere aus Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 in der Fassung durch Art. 1 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 unzutreffend umsetzen würde. Insoweit wird auf Art. 11 Abs. 3 der Verordnung EG Nr. 794/2004 hingewiesen, der lautet:

„Der in Absatz 1 genannte Zinssatz gilt während des gesamten Zeitraums bis zum Tag der Rückzahlung. Liegt jedoch mehr als ein Jahr zwischen dem Tag, an dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger zum ersten Mal zur Verfügung gestellt wurde, und dem Tag der Rückzahlung der Beihilfe, so wird der Zinssatz ausgehend von dem zum Zeitpunkt der Neuberechnung geltenden Satz jährlich neu berechnet.“

Danach kommt für die Verzinsung des Rückforderungsbetrages gerade keine „tagesscharfe“ Berechnung, unter Berücksichtigung unterjähriger Zeiträume, in Betracht. Vielmehr erfolgt bei mehrjährigen Rückzahlungszeiträumen lediglich einmal jährlich eine Neuberechnung des Zinssatzes anhand des an diesem Tag geltenden Zinssatzes. Ebendies bildet das Berechnungstool ab.

- Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

Die Tenorierung der Zinsberechnung ist auch hinreichend konkret. Im Zusammenspiel von Tenorierung und Begründung sind die Modalitäten der Zinsberechnung für alle Beteiligten klar und eindeutig geregelt. Aufgrund des Umfangs der Rechenschritte ist eine weitergehende Präzisierung im Tenor selbst entbehrlich, wenn wie hier diese in geeigneter Weise in der Begründung dargestellt worden ist. Hinzu kommt, dass dem Beschluss am Ende weitere Hinweise als Hilfestellung beigelegt worden sind.

(Zu weiteren Details der Zinsberechnung beachten Sie bitte die deklaratorischen Hinweise am Ende dieses Beschlusses!)

e. Rechtsfolgen

Mit der teilweisen Aufhebung des Ausgangsbescheids lebt die Verpflichtung des Letztverbrauchers zur Zahlung von Netzentgelten an den Netzbetreiber nach § 20 EnWG i.V.m. §§ 17 ff. StromNEV wieder auf. Der Letztverbraucher ist insofern verpflichtet, das geschuldete Netzentgelt zzgl. Zinsen gemäß Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 für den Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Zurverfügungstellung der Beihilfe bis zu deren tatsächlicher Rückzahlung unverzüglich an den Netzbetreiber zu zahlen.

Das Zahlungsziel ist in dem vorstehenden Hinweis auf unverzügliche Zahlung nach Erhalt des Beschlusses hinreichend klar definiert. Gründe für eine weitere Konkretisierung des Rückzahlungstermins sind nicht ersichtlich.

Da hierdurch der Betrag, der in 2012 und 2013 durch § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV entstandenen Mindererlöse des Netzbetreibers reduziert wird, ist dieser entsprechend § 19 Abs. 2 S. 13 ff. StromNEV seinerseits verpflichtet, die vom Letztverbraucher in Folge des Beschlusses tatsächlich geleisteten Rückzahlungsbeträge ebenfalls unverzüglich zum Zwecke der Rückführung in die § 19 StromNEV-Umlage an den insoweit zuständigen Übertragungsnetzbetreiber weiterzuleiten, um eine rechtzeitige und vollständige Umsetzung der Kommissionsentscheidung zu gewährleisten.

Für den Fall, dass eine unverzügliche Zahlung des Letztverbrauchers an den Netzbetreiber widerwartend nicht erfolgen sollte, behält sich die Landesregulierungsbehörde allerdings vor, weitere Maßnahmen zur Rückforderung der unionsrechtlichen Beihilfe gegen den Letztverbraucher einzuleiten.

Soweit Bedenken gegen eine unverzügliche, vom herkömmlichen Verfahren abweichende Rückführung der Beihilfen in das Umlagesystem bestehen sollten, ist anzumerken, dass sich eine sofortige Rückführung über die § 19-Umlage als hinreichend begründet und sachgerecht darstellt und auch im Interesse der Netzbetreiber liegen dürfte, da hierdurch die Gefahr von Negativzinsen abgewendet wird. Für eine unverzügliche Weiterleitung spricht ebenfalls die Treuhandfunktion der die § 19-Umlage verwaltenden Übertragungsnetzbetreiber. Auch im Interesse des Umlagezahlers ist eine frühestmögliche Rückführung sachgerecht, damit die Gelder, die dieser lange Zeit in rechtswidriger Weise vorfinanzieren musste, ihn auch zeitnah wieder erreichen. Zahlungen die erst nach dem 30. September eingehen, werden demgegenüber erst in der Umlage 2020 Berücksichtigung finden können.

III.

Der in Nr. 3 des Tenors dieses Beschlusses vorgesehene Änderungsvorbehalt beruht auf §36 Abs. 2 Nr. 3 VWVfG i.V.m. § 1 NVwVfG. Diese Regelung ist auf gebundene Verwaltungsakte anzuwenden, die eine Behörde von Amts wegen erlässt. Zwar handelt es sich bei der Teilrücknahme eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes gemäß § 48 Abs. 1 und 2 VWVfG i.V.m. § 1 NVwVfG grundsätzlich um eine Ermessensentscheidung der Regule-

- Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

rungskammer. Wie bereits dargestellt, führt die Bindung an das höherrangige Unionsrecht im konkreten Fall einer rechtswidrigen Beihilfe jedoch dazu, dass ein Ermessen für die nationale Behörde nicht mehr besteht. Der Änderungsvorbehalt dient in diesem Zusammenhang dazu, durch eine Berücksichtigung einer etwaigen rechtskräftigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichts bzw. des Europäischen Gerichtshofes hinsichtlich der Wirksamkeit der Beihilfeentscheidung die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen der Genehmigung individueller Netzenigelle sicherzustellen. Zugleich wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass einzelne betroffene Letztverbraucher angekündigt haben, gegen die Entscheidung der Kommission vorgehen zu wollen. Sollte dies geschehen und die Entscheidung der Kommission auf diesem Wege zu Fall gebracht werden, erschiene es ungerrecht, in den Genuss dessen nur diejenigen Letztverbraucher kommen zu lassen, die den Eintritt der Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung durch eine Beschwerde vor dem nationalen Gericht verfrühdert haben. Insoweit wird durch den Änderungsvorbehalt vermieden, dass der Letztverbraucher gegen den vorliegenden Beschluss der Regulierungskammer alleine aus dem Grund im Wege der Beschwerde vor dem Oberlandesgericht gerichtlich vorgeht, um seine materielle Rechtsposition zu wahren.

IV.

Von einer Kostenentscheidung wird aus Billigkeitsgründen gemäß § 11 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NWVKostG) abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gem. §§ 75 Abs. 1, 78 EnWG binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Regulierungskammer Niedersachsen, Postfach 4107, 30041 Hannover, einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle, eingeht. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Bescheid angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Beschwerde hat gem. § 76 Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.


Sabine Henke-Jeff
- Vorsitzende -


Torsten Berg
- Beisitzer -


Jens Busse
- Beisitzer -

Wichtige Hinweise der Regulierungskammer!

Die Regulierungskammer weist klarstellend und rein deklaratorisch auf folgende Aspekte hin:

I. Berechnung der Zinsen

Wie bereits oben unter Ziff. II.2. d. am Ende dargestellt, ist für die Zinsberechnung das von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellte, auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbares Berechnungstool zu verwenden.

Dieses finden Sie unter www.bundesnetzagentur.de > Beschlusskammer 4 > Aktuelles > Beihilfverfahren der Europäischen Kommission zu § 19 StromNEV – Rückforderung.

Für die Berechnung der Zinsen ist in diesem Tool als „Date of aide granting“ das Datum der jeweiligen Jahresabrechnung für das Jahr 2012 bzw. 2013 einzusetzen.

Als „nominal amount“ ist der Jahresbetrag der tatsächlich verursachten Netzkosten (mithin die Kosten des physikalischen Pfades) oder, sofern die Kosten des physikalischen Pfades niedriger sein sollten, das Mindestentgelt von 20 % des veröffentlichten Netzentgeltes der Jahre 2012 bzw. 2013 einzutragen.

Als „date of end calculation“ ist der voraussichtliche Zeitpunkt der Gutschrift des Rückzahlungsbetrags auf dem Konto des Netzbetreibers einzutragen. Sollten sich hierbei im Nachhinein Abweichungen ergeben, ist die Berechnung korrigierend mit dem tatsächlichen Rückzahlungzeitpunkt vorzunehmen und der Regulierungskammer unverzüglich zu melden.

II. Mitteilungen der Netzbetreiber an die Regulierungsbehörde

Der Netzbetreiber wird gebeten, der Regulierungskammer unverzüglich nach Eingang der Rückzahlung durch den Letztverbraucher die Höhe der Rückzahlung, das Datum der Rückzahlung sowie die Weiterleitung der Rückzahlung an den Umlagemechanismus mitzuteilen. Mitzuteilen ist auch, wenn der Letztverbraucher eine Rückzahlung verweigert.

Die Mitteilung hat spätestens innerhalb 1 Woche ab Zustellung des vorliegenden Beschlusses zu erfolgen.

Sofern der Netzbetreiber dieser Aufforderung nicht nachkommt, behält sich die Regulierungskammer vor, weitere Maßnahmen gegen den Netzbetreiber einzuleiten.